



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80468 München

gegen Empfangsbekanntnis
Herrn David IRVING
zuzustellen an:
Herrn Rechtsanwalt
Sönke Klimm
Schweffelstraße 6
24118 Kiel



Hauptabteilung II Einwohnerwesen
Ausländerangelegenheiten
KVR-II/313TBG

Ruppertstr. 19
80468 München
Telefon: +49 (89) 233-23073
Telefax: +49 (89) 233-26521
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: 2019
Sachbearbeitung:
Frau Fischböck
andrea.fischboeck@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
V 2808/11

Unser Zeichen
KVR II/ 313

Datum
01.03.2012

Vollzug des Ausländerrechts;
nachträgliche zeitliche Befristung der Ausweisungswirkung
für den britischen Staatsangehörigen
Irving, David,
geb. 24.03.1938 in London,

Sehr geehrter Herr Irving,

die Landeshauptstadt München – Ausländerbehörde – erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Wirkungskdauer der gegen Sie erlassenen Ausweisungsverfügung vom 09.11.1993 und das damit verbundene Verbot der Wiedereinreise wird nachträglich auf den 01.03.2022 befristet.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro erhoben.

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linien 131, 152
Haltestelle Poccistraße

Servicetelefon:
(089) 233 96010
Tel. Vermittlung:
(089) 233 00

Öffnungszeiten:
Mo, Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mi 7.30 -12.00, nur mit Terminvereinbarung
Do 8.30 – 15.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de

Gründe:

I. Sachverhalt

1.1 Ausländerrechtlicher Sachverhalt

Mit Bescheid der Ausländerbehörde München vom 09.11.1993 wurden Sie mit unbefristeter Wirkungsdauer aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Ausweisungsbescheid vom 09.11.1993 verwiesen.

Unmittelbar im Anschluss an die Zustellung der oben genannten Verfügung haben Sie das Bundesgebiet verlassen. Nach langjährigem Rechtsbehelfsverfahren wurde der Ausweisungsbescheid im Februar 1999 rechtskräftig. Für Sie besteht daher ein unbefristetes Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet.

In der Folgezeit wurden Sie Internetberichten zufolge auch aus Kanada ausgewiesen und die Länder Australien, Südafrika und Neuseeland sprachen Einreiseverbote gegen Sie aus.

Mit Schreiben vom 27.01.2007 beantragten Sie bei der Deutschen Botschaft in London die Ausstellung einer Betretenserlaubnis, da Sie in Deutschland für Ihr damals in Arbeit befindliches Buch über Heinrich Himmler recherchieren wollten. Dieser Antrag wurde mit Schreiben der Ausländerbehörde München vom 11.04.2007 abgelehnt, da davon ausgegangen werden musste, dass Sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Falle eines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet erneut schwerwiegend beeinträchtigen würden.

Nach dem Sie im Januar 2010 über die Deutsche Botschaft in London anfragten, unter welchen Voraussetzungen Sie wieder in das Bundesgebiet einreisen können, stellten Sie nunmehr über Ihren Bevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Sönke Klimm, mit Schreiben vom 02.09.2011, eingegangen in der Ausländerbehörde München am 09.09.2011, einen förmlichen Antrag auf nachträgliche zeitliche Befristung der Ausweisungswirkung.

Begründet wurde dieser Antrag unter anderem damit, dass Sie als Autor historischer Werke mit Bezug zur deutschen Geschichte auf die Recherche in deutschen Archiven, wie dem Bundesarchiv in Koblenz und dem Institut für Zeitgeschichte in München, angewiesen seien, um Ihre Werke auf objektivierbare Fakten stützen zu können. In diesem Zusammenhang wurde seitens Ihres Bevollmächtigten auf die grundgesetzlich geschützte Forschungsfreiheit hingewiesen. Des Weiteren wurde in dem Befristungsantrag angemerkt, dass bei der Entscheidung zu berücksichtigen sei, dass die Ausweisung nunmehr 18 Jahre zurückliege und dass die in dem Ausweisungsbescheid herangezogene strafrechtliche Verurteilung zwischenzeitlich getilgt sei und daher nicht mehr in die Entscheidung einfließen könne. Ferner wurde angeführt, dass die im Ausweisungsbescheid aufgeführte Begründung hinsichtlich der Publikationen und der Taten Dritter nicht von Ihnen zu vertreten seien.

Da Sie im Rahmen des Befristungsverfahrens angaben, sich nach der erlassenen Ausweisungsverfügung in den Ländern Großbritannien, Belgien, Österreich, Spanien und Ungarn aufgehalten zu haben und eine Einverständniserklärung zur Anfrage bei den dortigen Sicherheitsbehörden übermittelten, erging im Anschluss an diese Länder eine entsprechende Erkenntnisanfrage über das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland.

Darüber hinaus gaben Sie im Folgezeitraum an, dass Sie sich auch in den USA und den Ländern Dänemark, Italien, Niederlande, Norwegen und Polen aufgehalten haben. Da Ihr Bevollmächtigter den Datenaustausch zwischen der Europäischen Union und den USA derzeit aus Datenschutzgründen für unzulässig hält, erklärten Sie Ihr Einverständnis zur Anfrage bei den dortigen Behörden nicht. Für die übrigen Länder wurde die Einverständniserklärung am 31.01.2012 erweitert.

1.2 Sicherheitsrechtlicher Sachverhalt

Neben der Anfrage an die oben genannten ausländischen Behörden wurden durch die Ausländerbehörde München auch die inländischen Polizei- und Sicherheitsbehörden beteiligt.

Zwischenzeitlich liegen Stellungnahmen bzw. Antworten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BLfV), des Polizeipräsidiums München, des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) vor.

Des Weiteren übermittelte das Bundesministerium des Innern (BMI) mit Schreiben vom 12.01.2012 zum Einen Auskünfte der Länder Österreich, Großbritannien und Spanien und zum Anderen teilte es Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes und des Verfassungsschutzes mit.

1.2.1 Erkenntnismitteilung des BLfV

Das BLfV teilte mit Schreiben vom 08.11.2011 in Bezug auf die Anfrage der Ausländerbehörde München sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu Ihrer Person aus den Jahren vor und nach der erlassenen Ausweisungsverfügung mit.

Des Weiteren berichtete das BLfV über Ihre Verurteilung in Österreich wegen des Verstoßes gegen das dortige Verbotsgesetz zu einer dreijährigen Haftstrafe und Ihre anschließende Ausweisung aus Österreich am 21.12.2006.

Auch wurde mitgeteilt, dass nach dieser Ausweisung und Ihrer Rückkehr nach Großbritannien im Jahr 2006 ein weiterer Rückgang Ihrer Aktivitäten im deutschsprachigen Raum zu verzeichnen war.

Nach Mitteilung des BLfV werden Ihre Bücher nach wie vor durch die einschlägigen Verlage der rechtsextremen Szene angeboten und zählen immer noch zu den wichtigsten reversionistischen Ausarbeitungen.

Nach Einschätzung des BLfV ist zu erwarten, dass Sie bei einer erneuten Einreise in das Bundesgebiet Ihre Vortragsveranstaltungen wieder aufnehmen würden.

1.2.2 Erkenntnismitteilung des BLKA

Das BLKA teilte in Bezug auf die Anfrage der Ausländerbehörde München mit Schreiben vom 30.11.2011 die dort vorliegenden Erkenntnisse vor und nach der Ausweisungsverfügung mit.

In Übereinstimmung mit dem BLfV wurde mitgeteilt, dass seit Ihrer Rückkehr nach Großbritannien ein weiterer Rückgang Ihrer Aktivitäten im deutschsprachigen Raum zu verzeichnen war, doch Ihre Bücher nach wie vor durch die einschlägigen Verlage der rechtsextremen Szene angeboten werden.

Des Weiteren teilte das BLKA mit, dass Sie vermutlich auch weiterhin die von Ihnen aufgestellten revisionistischen Thesen vertreten würden. Aktuelle Internetberichten zufolge haben Sie im September 2010 Polen besucht und dort das Vernichtungslager Treblinka besichtigt. Im Rahmen dieses Besuchs sollen Sie in Warschau geäußert haben, dass Sie die Missverständnisse über die Vernichtung von sechs Millionen Juden durch die Nationalsozialisten aus dem Weg räumen werden. Ferner seien Sie über die abweisende Haltung Polens über Ihren Besuch überrascht gewesen, da man Ihnen vielmehr dankbar sein sollte, dass Sie dort seien.

Zu der Frage der Ausländerbehörde München, welche Rolle Sie bzw. Ihre Publikationen in der rechtsradikalen Szene spielen, teilte das BLKA unter anderem mit, dass es sich bei Ihnen um einen Rechtsextremisten und „selbst ernannten Historiker“ handelt, der bestrebt ist, in seinen Thesen die NS-Gewaltherrschaft zu verharmlosen. Ihre derzeitige Rolle bzw. die Ihrer Publikationen in der rechtsextremen Szene konnte durch das BLKA nicht beurteilt werden.

Nach Einschätzung des BLKA ist Ihre Einstellung zum Geschichtsrevisionismus und zum Holocaust allerdings unverändert, was auch in vielen Ihrer Vorträge zum Ausdruck kommt.

Bezüglich einer etwaigen Anwesenheit im Bundesgebiet teilte das BLKA mit, dass die Wirkung schwer prognostizierbar ist. Vorstellbar wäre allerdings, dass Auftritte bzw. Vortragsveranstaltungen mit Ihnen trotz oder gerade wegen Ihrer langjährigen Abwesenheit in Deutschland zumindest anfangs ein gesteigertes Interesse in der rechtsextremen Szene hervorrufen dürften, da Ihrem Namen noch immer eine gewisse Symbolkraft anhaftet.

1.2.3 Erkenntnismitteilung des BMI

Durch das BMI wurde mit Schreiben vom 12.01.2012 mitgeteilt, dass Sie in einem am 05.09.2009 von der spanischen Tageszeitung „El Mundo“ aus Anlass des 70. Jahrestages des Ausbruchs des Zweiten Weltkrieges veröffentlichten Interviews behaupteten, der Holocaust sei erst in den 1970er Jahren „in Mode gekommen. Die Juden verwandelten ihn in eine Marke und benutzten dabei dieselben Techniken wie Goebbels.“ Der Holocaust sei „nur ein Slogan, ein Produkt wie Kleenex oder Xerox-Kopierer. Sie (die Juden) haben ihn in ein kommerzielles Produkt verwandelt und mit Erfolg damit Geld verdient.“ Die Feststellung, dass Hitler die Juden vernichten wollte, sei nur „eine Propaganda-Lüge“.

Die Veröffentlichung dieses Interviews führte zu heftigen öffentlichen Protesten, u.a. in Israel sowie von Seiten des profilierten Historikers Ian Kershaw und Avner Schalev (Direktor der Holocaustgedenkstätte Yad Vashem). Beide wurden ebenfalls von „El Mundo“ interviewt.

Ferner teilte das BMI ebenfalls mit, dass Sie aktuellen Recherchen zufolge im September 2010 Polen besucht und dort unter anderem das Vernichtungslager Treblinka besichtigt haben. Wie auch vom BLKA berichtet, sollen Sie im Rahmen dieses Besuchs geäußert haben, dass Sie die Missverständnisse über die Vernichtung von sechs Millionen Juden durch die Nationalsozialisten aus dem Weg räumen werden.

1.2.4 Erkenntnismitteilung des österreichischen Bundesministeriums für Inneres

Das österreichische Bundesministerium für Inneres teilte mit Schreiben vom 12.01.2012 mit, dass Sie seit 1982 Kontakt zur Neonaziszene in Österreich pflegen und auch Vorträge zum Thema gehalten haben.

Im Jahr 1999 erschien die sogenannte „Festschrift für David Irving“ mit dem Titel „Wagnis Wahrheit - Historiker in Handschellen?“. Ein diesbezügliches Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Wien wurde eingestellt.

Des Weiteren teilten die österreichischen Behörden mit, dass Sie nach Ihrer Ausweisung aus Österreich der rechtsextremen „National-Zeitung“ im Januar 2007 ein Interview gegeben haben. Darin erklärten Sie, die Vorgehensweise, Ihre Bücher aus sämtlichen Anstaltsbibliotheken entfernen zu lassen, erinnere Sie an die Bücherverbrennung der unseligen Zeit nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“. Weiterhin seien Ihre Briefe, die Sie aus der Haft verschicken wollten, drei Wochen von der Gefängniszensur zurückgehalten worden. Auch gaben Sie an, über Ihre Erlebnisse in den Haftanstalten, Gerichten und bei den Polizeibehörden Österreichs in einem anschließend erscheinenden Buch „Meine Gefängnisse“ berichten zu wollen.

1.2.5 Erkenntnismitteilung des spanischen Innenministeriums

Mit Schreiben vom 14.12.2011 teilte das spanische Innenministerium mit, dass Sie am 13.12.2008 in den Räumlichkeiten der „Librería Europa“ in Barcelona einen Vortrag unter dem Titel „der andere Hitler“, in dem es um „Hitlers Krieg“ und dessen Rolle im Holocaust ging, gehalten haben. Einen Tag später stellten Sie auf Einladung der spanischen politischen Partei „Democracia Nacional“ das Buch „Hitlers Krieg“ vor und hielten einen Vortrag in einem Hotel in Madrid.

Am 13.12.2009 hielten Sie sich in einem Hotel in Madrid auf, um dort erneut einen Vortrag zu halten und gleichzeitig Exemplare Ihrer in spanischer Sprache veröffentlichten Bücher „Der Untergang Dresdens“ und „Hitlers Krieg“ zu signieren.

Darüber hinaus wollten Sie am 10.12.2010 in einem Hotel in Granada einen Vortrag zu „Ihren Studien betreffend des 2. Weltkrieges, des 3. Reiches und zur Repression, die das System auf ihn ausübte“, halten. Die Veranstaltung wurde allerdings auf Grund des von ideologisch anders ausgerichteten Gruppen ausgeübten Drucks abgesagt.

1.2.6 Erkenntnismitteilung der britischen „Police Working Group on Terrorism“

Mit Schreiben vom 28.12.2011 teilten die britischen Behörden mit, dass zwei Verurteilungen von Ihnen gespeichert sind: eine aus dem Jahr 1992, als Sie das Andenken Verstorbener beleidigten und verunglimpften und eine aus dem Jahr 2006, als Sie in Österreich wegen einer ähnlichen Straftat verurteilt wurden.

Ferner sind Sie in Großbritannien als Opfer einer Straftat verzeichnet.

Die nationale Dienststelle für Inlandsextremismus in England teilte weiterhin mit, dass Sie ein umstrittener militärgeschichtlicher Autor aus dem Vereinigten Königreich sind und Ihre Ansichten und Vorträge über den Holocaust und das Dritte Reich bei vielen Leuten für Empörung sorgen.

Darüber hinaus unterhalten Sie Verbindungen zu mehreren rechtsextremen Organisationen in England, darunter „The New Right“ (Die Neue Rechte) und die „Holocaust Denial Society“ (Gesellschaft für die Verleugnung des Holocaust). Beide Gruppen bestehen aus rechtsextremen Intellektuellen, in deren Kreisen Sie sich anscheinend gerne bewegen.

Ferner wurde mitgeteilt, dass Sie rechtsextreme Ansichten haben und regelmäßig Reden auf Zusammenkünften der „New Right“ halten, z.B. über Themen wie „Beliebte Mythen und Mysterien des ersten und zweiten Weltkrieges“ und „Die Juden und warum der Holocaust nie passiert ist“.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass Sie gerne zu Vorträgen in verschiedene Länder reisen und dort über Ihre umstrittene Ansichten sprechen. Ihre Anwesenheit bei Vorträgen hat allerdings Proteste bei linksextremistischen Gruppen und auch bei jüdischen Gemeinden hervorgerufen. So wurde im Jahr 2007 ein Protest gegen Sie organisiert, während Sie bei einem Oxforder Verband über „Freie Meinungsäußerung“ sprachen. An diesem Protest nahmen bis zu 600 Personen teil und es gelang den „Linken“, sich in die damalige Debatte einzumischen, sie zu stören und sich sogar mit der Polizei anzulegen.

Von den britischen Behörden wurde betont, dass Sie an keiner direkten Aktion teilgenommen haben, es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass schon Ihre reine Anwesenheit ein Risiko darstellt, da sie Spannungen hervorruft und außerdem das Potential birgt, andere durch Ihre Vorträge und Ansichten aufzustacheln.

1.3 Anhörung

Mit Schreiben der Ausländerbehörde München vom 22.02.2012, zugestellt an Ihren Bevollmächtigten, wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Ausländerbehörde München beabsichtigt, die Ausweisungswirkung nachträglich auf das Jahr 2022 zu befristen. Gleichzeitig wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Maßnahme der Ausländerbehörde München Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit der Stellungnahme machten Sie mit Schreiben Ihres Bevollmächtigten vom 24.02.2012 Gebrauch.

Ihr Bevollmächtigter teilte mit, dass die eingeräumte Frist zur Äußerung zu kurz bemessen sei, da angesichts des Aktenumfangs von 1650 Seiten eine Anhörungsfrist von 2 Tagen unangemessen kurz sei. Des Weiteren führte Ihr Bevollmächtigter aus, dass die beabsichtigte Einreise- und Aufenthaltssperre bis zum Jahr 2022 unangemessen lang sei, da diese im Hinblick auf Ihr Alter von 74 Jahren voraussichtlich einer Wiedereinreisesperre auf Lebenszeit gleich käme, da laut Liste der Vereinten Nationen die Lebenserwartung eines männlichen Bewohners Großbritanniens bei 77,2 Jahren läge. Dies sei allerdings in Bezug auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU) unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Ferner machte Ihr Bevollmächtigter geltend, dass die von Ihnen ausgehende Gefährdung von der Ausländerbehörde München nicht dargelegt worden sei und bezog sich auf die in Art. 5 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes (GG) festgeschriebene Meinungs- und Forschungsfreiheit sowie auf § 6 Abs. 2 FreizügG/EU.

Darüber hinaus wurde erneut dargestellt, dass es Ihnen in erster Linie darauf ankomme, sich als Autor historischer Werke mit Bezug zur deutschen Geschichte aus den einschlägigen Archiven ungehindert unterrichten zu können, um Ihre Werke auf objektivierbare Fakten stützen zu können. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass Sie sich bereits bei der Antragsschrift vom 02.09.2011 verpflichtet hätten, bei Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland die hiesigen Strafgesetze - insbesondere § 130 der Strafprozessordnung (StPO)- zu beachten, und bei Aufenthalten im Bundesgebiet auf Veranstaltungen der genannten Organisationen, Parteien und Person - „AHW“, „Nationale Liste 6“, DVU, „Deutsches Jugendbildungswerk“, „NPD, Wählergemeinschaft „Die Nationalen“ und Veranstaltungen des Bela Ewald Althans - nicht mehr aufzutreten (soweit diese überhaupt noch existieren).

Abschließend teilte Ihr Bevollmächtigter mit, die Ausländerbehörde München möge dies durch eine geeignete Nebenbestimmung sicherstellen und das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 10 Jahre ab erfolgter Ausreise befristen.

II. Rechtliche Würdigung

2.1 nachträgliche zeitliche Befristung der Ausweisungswirkung

Als britischer Staatsangehöriger sind Sie ein Unionsbürger im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (FreizügG/EU), so dass das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hier grundsätzlich keine Anwendung findet, § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

Die in Ihrem Fall vor Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes verfügte Ausweisung vom 09.11.1993 und die daraus resultierende Wirkung des unbefristeten Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots gilt weiter (vgl. Nr. 7.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 04.09.2007, Az: 1 C 21/07).

Für die Prüfung der nachträglichen zeitlichen Befristung der Sperrwirkung ist § 7 Abs. 2 Satz 2 FreizügG/EU heranzuziehen. Sofern ein Befristungsantrag gestellt wurde, gewährt diese Rechtsgrundlage einen unbedingten Rechtsanspruch.

Dieser Befristungsanspruch erstreckt sich auch in sinngemäßer Anwendung auf die fortwirkenden Rechtsfolgen der „Alt-Ausweisung“ eines Unionsbürgers (vgl. Urteil des BVerwG vom 23.10.2007, Az: 1 C 10/07).

Vorliegend ist daher festzustellen, dass Sie einen Anspruch auf nachträgliche zeitliche Befristung der aus der Ausweisungsverfügung vom 09.11.1993 resultierenden Sperrwirkung geltend machen können.

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Nr. 7.2.2) zu § 7 FreizügG/EU entscheidet die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens lediglich über die Länge der Frist. In einem ersten Schritt ist das Gewicht des Grundes für die Verlustfeststellung bzw. Ausweisung sowie der mit der Maßnahme verfolgte spezialpräventive Zweck zu berücksichtigen. Es muss daher im Einzelfall festgestellt werden, ob die Umstände auch weiterhin das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Sperrwirkungen als Dauereingriff in das Freizügigkeitsrecht mit Blick auf die hohen Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 FreizügG rechtfertigen. Dabei hat die Ausländerbehörde auch das Verhalten des Ausländers nach der Ausweisung sowie alle persönlichen Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bei einer voraussichtlich langfristig andauernden Gefährdung kann die Frist entsprechend lang bemessen sein. Eine lebenslange Wiedereinreisesperre darf jedoch nicht verhängt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat ferner mit Urteil vom 23.07.2008, Az: 11 S 2889/07, entschieden, dass die Behörde auch das Verhalten des Betroffenen nach der Ausweisung zu würdigen hat und im Wege einer Prognose, auf der Grundlage einer aktualisierten Tatsachenbasis, die (Höchst-) Frist nach dem mutmaßlichen Eintritt der Zweckerreichung bemessen muss.

Nach Vorstellung des Gesetzgebers ist jedoch im Falle einer langfristig fortbestehenden Rückfall- bzw. Gefährdungsprognose auch bei Unionsbürgern ein langfristiger Ausschluss der Wiedereinreise nicht ausgeschlossen (vgl. BT-Drs. 15/420 S 105).

Die oben unter I. dargestellten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden aus den angefragten Ländern zeigen, dass Ihre Aktivitäten nach Erlass der Ausweisungsverfügung am 09.11.1993 zwar teilweise zurückgegangen sind, aber eine Änderung Ihrer Gesinnung bzw. eine Distanzierung vom früheren Verhalten nicht ersichtlich ist, so dass weiterhin eine Gefährdung von Ihnen ausgeht. Der Rückgang Ihrer Aktivitäten im deutschsprachigen Raum ist allerdings schon vor dem Hintergrund, dass sowohl Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Österreich infolge der Sperrwirkungen nicht mehr möglich war, zu erklären. Ihre Auftritte in anderen Ländern belegen allerdings weiterhin Ihre bestehende Aktivität.

Die fehlende Distanzierung wird ferner dadurch belegt, dass Ihre Werke nach wie vor erhältlich sind und dass Sie in der jüngsten Vergangenheit (2006 - 2010) mehrfach aufsehenerregende Vortragsreisen durch Europa unternahmen, bei denen Sie Ihre Überzeugungen kund gaben, so zum Beispiel am 05.09.2009 im oben genannten Interview mit der spanischen Zeitung „El Mundo“, als Sie sagten, dass der Holocaust „nur ein Slogan“, ein „Produkt wie Kleenex oder Xerox-Kopierer“ und die Feststellung, dass Hitler die Juden vernichten wollte, nur „eine Propaganda-Lüge“ sei.

Eine Distanzierung ist auch nicht in dem von Ihrem Bevollmächtigten mit Schreiben vom 28.09.2011 übermittelten Ausdruck der „BBC News“ vom 20.02.2006 zu erkennen. Dieser Artikel berichtet über das zu dieser Zeit in Österreich gegen Sie geführte Strafverfahren wegen Ihres Verstoßes gegen das österreichische Verbotsgesetz. Diesbezüglich wurden Sie zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt.

Im Rahmen dieses Strafverfahrens äußerten Sie die im Artikel genannten Sätze „I made a mistake when I said there were no gas chambers at Auschwitz.“, „I said that then based on my knowledge at the time, but by 1991 when I came across the Eichmann papers, I wasn't saying that anymore and I wouldn't say that now.“, „The Nazis did murder millions of Jews.“ und „I'm not a Holocaust denier. Obviously, I've changed my views.“

Das BLfV teilte mit Schreiben vom 23.03.2007 im Rahmen der Prüfung Ihres Antrags auf Ausstellung einer Betretenserlaubnis mit, dass Sie in dem oben genannten Prozess vor dem Wiener Landgericht vergeblich versuchten, das Gericht davon zu überzeugen, dass Sie Ihren revisionistischen Thesen abgeschworen haben. In der Urteilsbegründung wurde Ihre angebliche Läuterung und Ihre Einlassung, in den vergangenen Jahren hätten Sie Zugang zu neuem Forschungsmaterial gehabt, die die Existenz von Gaskammern beweise, als „bloßes Tatsachengeständnis“ gewertet. Das Gericht fällte das Urteil einstimmig und ließ keine Strafmilderungsgründe gelten. Ihre wiederholten Holocaust-Laugnungen sowie Ihr hohes Ansehen in der rechtsextremistischen Szene wurden im Gegenteil als strafverschärfend gesehen. Insofern ist der oben genannte Artikel als Nachweis für eine etwaige Distanzierung nicht geeignet. Ihre späteren Aussagen, z.B. gegenüber der spanischen Zeitung „El Mundo“ untermauern die Einschätzung des Wiener Landgerichts, dass es sich bei Ihren oben genannten Sätzen um bloße Schutzbehauptungen handelt.

Seitens der Sicherheitsbehörden konnte nicht abschließend beurteilt werden, welche Rolle Sie derzeit in der rechtsradikalen Szene spielen. Da aber Ihre Einstellung zum Geschichtsrevisionismus und zum Holocaust unverändert ist, ist bei Ihrer Anwesenheit im Bundesgebiet davon auszugehen, dass Sie wieder Vortragsveranstaltungen durchführen, welche auf Grund oder gerade wegen Ihrer fast zwanzigjährigen Abwesenheit in Deutschland ein gesteigertes Interesse in der rechtsextremistischen Szene hervorrufen dürften, da Ihrem Namen immer noch eine gewisse Symbolkraft anhaftet und Ihre Publikationen immer noch erhältlich sind.

Diese Vermutung wird auch nicht dadurch ausgeräumt, dass Sie sich durch Schreiben Ihres Bevollmächtigten vom 02.09.2011 und 24.02.2012 dazu verpflichteten, bei Aufenthalten im Bundesgebiet auf Veranstaltungen der „AHW“, „Nationalen Liste 6“, DVU, „Deutsches Jugendbildungswerk“, NPD, Wählergemeinschaft „Die Nationalen“ und Veranstaltungen des Bela Ewald Althans nicht mehr aufzutreten. Zum Einen handelt es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung und zum Anderen haben Sie Auftritte bei anderen als den von den genannten Organisationen, Parteien und Personen organisierten Veranstaltungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Auch wenn der aktuelle und medienwirksame Fall der „Zwickauer Terrorgruppe“, die dem „Nationalsozialistischem Untergrund“ (NSU) zugeordnet wird, derzeit noch nicht vollumfänglich aufgeklärt ist, so zeigt er bereits jetzt, dass die rechtsextremistische Szene im Bundesgebiet weiterhin aktiv und vor allem in der Lage ist, sich konspirativ zu vernetzen.

Dem aktuellen Verfassungsschutzbericht des Bayerischen Staatsministerium des Innern aus dem Jahr 2010 ist zu entnehmen, dass der bayerischen rechtsradikalen Szene etwa 200 Personen mehr zuzurechnen sind als im Vorjahr. In diesem Milieu wird verstärkt das Internet als zentrales Kommunikationsmittel genutzt, um kurzfristig Informationen zu verbreiten und Aktionen zu koordinieren.

Bei Anwesenheit von Ihnen im Bundesgebiet liegt es daher nahe, dass die Organisation von Vortragsveranstaltungen konspirativ und über das Internet erfolgen wird, zumal Ihnen das Interesse der Strafverfolgungsbehörden an Ihrer Person bewusst sein muss. Insofern besteht die Gefahr, dass während dieser konspirativen Veranstaltungen rechtsextremes Gedankengut geäußert oder gar verbreitet wird. Damit wäre nicht nur ein weiterer Nährboden für die rechtsradikale Szene gegeben, sondern dies würde auch bewusst der Kontrolle durch die Behörden entzogen.

Des Weiteren zeigen die Berichte der europäischen Nachbarländer, dass Ihre Anwesenheit stets von Protesten begleitet war. So ist der Mitteilung von Großbritannien zu entnehmen, dass Ihre reine Anwesenheit ein Risiko darstellt, weil sie Spannungen hervorruft und außerdem das Potential birgt, andere durch Ihre Vorträge und Ansichten aufzustacheln. In diesem Zusammenhang wurde auch mitgeteilt, dass ein Protest gegen Sie von linksextremistischen Gruppen begleitet wurde und durchaus in Gewalt ausartete. Gerade mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland, wo zum Beispiel Aufmärsche und Versammlungen von „Rechten“ oftmals mit Gegendemonstrationen von „Linken“ begegnet werden, ist die dargestellte Situation von Großbritannien auch auf Deutschland übertragbar.

Da Ihre Einstellung zum Geschichtsrevisionismus und zum Holocaust unverändert ist, muss daher davon ausgegangen werden, dass sowohl die öffentliche Sicherheit und Ordnung als auch die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Falle eines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet erneut schwerwiegend beeinträchtigt würde.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung fällt unter Würdigung Ihrer Vorgeschichte und Ihres Verhaltens auch nach der verfügten Ausweisung besonders negativ ins Gewicht, dass nicht im Geringsten davon ausgegangen werden kann, dass Sie sich von Ihren revisionistischen Thesen distanzieren haben und dass Sie trotz Ihres fortgeschrittenen Alters keinen Abstand von Ihren Aktivitäten genommen haben.

Durch Ihre Vortragsreisen in der jüngsten Vergangenheit nach Spanien und Polen, bei denen Sie Vorträge hielten und Ihre Publikationen vorstellten und insbesondere im Hinblick auf Ihre exemplarisch gegenüber der spanischen Zeitung im Rahmen eines Interviews gemachten Äußerungen ist ein deutlich vermindertes Unrechtsbewusstsein festzustellen, so dass im Falle einer unmittelbaren Befristung des Wiedereinreiseverbots und einer Wiedereinreise in das Bundesgebiet zu erwarten ist, dass Sie diese Tätigkeiten und Äußerungen auch hier fortsetzen werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass ein Aufenthalt in der Bundesrepublik aufgrund Ihrer wiederholten rechtsextremen Äußerungen und des damit verbundenen Ansehens in der rechtsextremen Szene, insbesondere unter Berücksichtigung der derzeit bundesweit brisanten Thematik des Rechtsextremismus, weiterhin eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bundesgebiet darstellen würde.

Der mit der Ausweisung vom 09.11.1993 verfolgte spezialpräventive und ordnungsrechtliche Zweck ist in Ihrem Fall auf Grund der obigen Ausführungen trotz des langjährig zurückliegenden Zeitpunkts der Verfügung noch nicht erreicht und wird voraussichtlich auch nicht in naher Zukunft erreicht werden, so dass eine unmittelbare bzw. zeitnahe Befristung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots ausscheidet.

Die Bemessung der Frist erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Gleichzeitig wurde bei der Entscheidung einerseits die Vorstellung des Gesetzgebers, dass ein langfristiger Ausschluss der Wiedereinreise im Falle einer langfristigen Gefährdungsprognose nicht ausgeschlossen ist und andererseits die Mitteilung der inländischen Sicherheitsbehörden, dass ein Rückgang Ihrer Aktivitäten im deutschsprachigen Raum seit Ihrer Rückkehr nach Großbritannien im Jahr 2006 zu verzeichnen war, berücksichtigt.

Sie haben in der Vergangenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bundesgebiet erheblich beeinträchtigt. Weder die Ausweisung aus dem Bundesgebiet noch die strafrechtlichen Verurteilungen haben zu einer Änderung Ihres Verhaltens geführt. Vielmehr folgten eine weitere Verurteilung in Österreich und auf Grund Ihrer Äußerungen, die mit den jeweiligen Rechtsordnungen nicht konform gingen, weitere Ausweisungen aus anderen Ländern.

Ein weiteres zeitliches Fernhalten Ihrer Person aus dem Bundesgebiet ist daher sowohl geeignet als auch erforderlich, um das gesellschaftliche Grundinteresse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren. Insofern überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an Ihrer weiteren Abwesenheit aus dem Bundesgebiet, denn bei der vermuteten Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeiten im Bundesgebiet und den damit verbundenen Aussagen würden nicht nur Opfer beleidigt und rechtswidrig in Ihrer Ehre angegriffen, sondern auch Andere durch Ihre Auffassung und Vorträge möglicherweise aufgestachelt. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Neben dem öffentlichen Interesse waren Ihre persönlichen Interessen zu beachten, insbesondere Interessen, die durch Grundrechte geschützt sind.

Die Ausländerbehörde ermittelte soweit möglich und erforderlich Ihre Interessenlage selbst (Art. 24 BayVwVfG).

Sie hatten Gelegenheit, sich gemäß Art. 28 BayVwVfG zu äußern. Davon machten Sie, wie oben bereits erläutert, mit Schreiben Ihres Bevollmächtigten vom 24.02.2012 Gebrauch.

In Bezug auf die von Ihrem Bevollmächtigten gerügte kurze Anhörungsfrist und die angesprochene umfangreiche Aktenlage ist seitens der Ausländerbehörde anzumerken, dass Ihr Bevollmächtigter fristwährend eine umfassende und mehrseitige Stellungnahme abgegeben und eine Fristverlängerung für etwaige weitere Äußerungen nicht beantragt hat.

Darüber hinaus weist die Ausländerbehörde darauf hin, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz keine Anhörungsfristen vorsieht und dass die Ihnen eingeräumte Frist hinsichtlich der bisherigen Dauer des Befristungsverfahrens angemessen ist, da Ihr Bevollmächtigter seit Monaten mit der Thematik befasst ist.

Sofern die Stellungnahme Ihres Bevollmächtigten einen Antrag auf nachträgliche zeitliche Befristung auf zehn Jahre ab Ihrer erfolgten Ausreise darstellt, ist dieser aus den obigen Darstellungen und Gründen abzulehnen.

Darüber hinaus brachte Ihr Bevollmächtigter keine Tatsachen vor, die gegen den Erlass dieses Bescheids sprechen oder nicht schon an anderer Stelle gewürdigt wurden.

Insbesondere stehen den gewichtigen öffentlichen Belangen keine gleichgewichtigen persönlichen Interessen entgegen. Schützenswerte Bindungen im Bundesgebiet bestehen nicht und wurden auch nicht geltend gemacht.

Wie bereits erwähnt, begründeten Sie den Antrag auf nachträgliche zeitliche Befristung der Sperrwirkung über Ihren Anwalt damit, dass Sie zur Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit als Autor historischer Werke mit Bezug zur deutschen Geschichte auf die Recherche in deutschen Archiven angewiesen seien, um Ihre Werke auf objektivierbare Fakten stützen zu können. In diesem Zusammenhang wurde auf die Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG hingewiesen.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Sie unter dem Deckmantel der Forschungs- und Meinungsfreiheit weitere Recherchen im Bundesarchiv bzw. Institut für Zeitgeschichte tätigen werden, um diese sodann für Ihre revisionistische schriftstellerische Tätigkeit sowie für entsprechende Äußerungen zu verwenden. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Ausweisungsverfahrens hinsichtlich der von Ihnen ausgehenden Gefährdung eine Grundrechtsbeeinträchtigung verneint und im Anschluss verwaltungsgerichtlich bestätigt. Da eine Änderung der Gefährdungslage nicht vorliegt, kann vorliegend das Ergebnis des Ausweisungsverfahrens hinsichtlich der geltend gemachten Grundrechte herangezogen werden.

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen führt daher zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an Ihrer weiteren zeitlichen Fernhaltung aus dem Bundesgebiet eindeutig überwiegt. Es sind keine spezifischen Belange erkennbar, die über Ihr allgemeines Interesse und Ihrem gesetzlichen Anspruch auf nachträgliche zeitliche Befristung, hinausgehen würden.

Die Entscheidung Ihrer weiteren zeitlichen Fernhaltung steht somit nicht außer Verhältnis zum gesetzlichen Zweck der Ausräumung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ihre eigenen Interessen an einer sofortigen bzw. zeitnahen Wiedereinreise und einem unmittelbaren Aufenthalt im Bundesgebiet müssen daher gegenüber den überwiegenden öffentlichen Interessen zurückstehen.

2.2 Kosten

Die Kostenfestsetzung für diesen Bescheid beruht auf § 11 Abs. 1 FreizügG/EU, § 69 Abs. 1 und 2 AufenthG i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Diesbezüglich ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

2.3 Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München – Ausländerbehörde – ist zum Erlass dieses Bescheids zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 71 Abs. 1 AufenthG, die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAusIR).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Dienstgebäude: Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

E-Mails wahren das Schriftformerfordernis nicht.

gez.

Bücheler

Hinweis: Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.